



# Ordenswechsel † Probleme mit dem Wortlaut des c. 684 § 1 CIC

„*Sodalis a votis perpetuis nequit a proprio ad aliud institutum religiosum transire, nisi ex concessione supremi Moderatoris utriusque instituti et de consensu sui cuiusque consilii.*“

**M**it dieser scheinbar klaren Norm regelt c. 684 § 1 CIC den Übertritt eines Ewigprofessen von seinem Institut in ein anderes Institut, das nicht demselben Verband angehört. Es geht also nicht um den in c. 684 § 3 CIC geregelten Fall, dass beispielsweise ein Benediktiner der Beuroner in die Schweizer Benediktiner-Kongregation übertreten möchte. Im Fall des erwähnten § 1 ist gemeint, dass beispielsweise ein Franziskaner zu den Zisterziensern übertreten und damit umgangssprachlich den Orden wechseln möchte.<sup>1</sup>

Auch wenn diese Art des Institutswechsels nicht unbedingt zu den am häufigsten begangenen Wegen zählt, kommt der Fall doch immer wieder vor. Der Verfasser wurde selbst kürzlich mit einem solchen Vorgang befasst und konnte feststellen, dass die erwähnte Norm keinesfalls so klar und exakt formuliert ist, wie es zunächst den Anschein hat. So wurde er mit einem Fall eines – er sei aus Gründen der Diskretion im Folgenden als P. Severus bezeichnet – Professen aus einem zentralistischen Orden konfrontiert, der aus einer der deutschen Provinzen dieses Ordens (Provinz A) in die Abtei B einer monastischen Kongregation übertreten wollte.

Besagter P. Severus, der in der Provinz A vor vielen Jahren feierliche Profess abgelegt hatte, dieser Provinz also endgültig inkorporiert worden war, und später dort auch die Diakonen- und die Priesterweihe empfangen und damit der Provinz inkardiniert worden war, unterrichtete im Jahr 2002 seinen zuständi-

gen Provinzial von seinem Vorhaben, in einen monastischen Orden in die Abtei B überwechseln zu wollen. Der Provinzial ist für seine Provinz A als *superior maior* im Sinne des c. 620 CIC zu verstehen; *supremus moderator* des gesamten Ordens, zu dem die Provinz A gehört, ist gemäß c. 622 CIC der Ordensgeneral, der in Rom residiert.

Dass sich P. Severus mit seinem Vorhaben an seinen zuständigen Provinzial wandte, wird zunächst einmal nicht zu beanstanden sein, ist er doch derjenige, dem er als seinem *superior maior* direkt untersteht. Dass zuvor auch informative Kontakte zur als Aufnahmekloster ins Auge gefassten Abtei B aufgenommen worden waren, dürfte sich von selbst verstehen und ist für die Behandlung des vorliegenden Problems nicht von Bedeutung.

Der zitierte c. 684 § 1 CIC verlangt im vorliegenden Fall die *concessio supremi moderatoris utriusque instituti*, die wiederum an die Zustimmung der Räte der *supremi moderatores utriusque instituti* gebunden ist.

Hinsichtlich des Übertrittsgeschehens werden dann weitere Einzelheiten in den §§ 2 und 4 desselben Canons festgelegt. So sagt c. 684 § 2 CIC, dass der Übertrittswillige eine Mindestzeit von drei Jahren zur Probe im neuen Institut lebt, ehe er seine Profess übertragen kann, sofern die nötigen Zustimmungen vorliegen. In dieser Zeit ruht zwar nicht die Mitgliedschaft im bisherigen Institut, wohl aber die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten (c. 685 § 1 CIC). Wenn es, aus welchen Gründen auch immer, nicht zu einer Professübertragung kommt, hat er spätestens nach Ablauf der dreijährigen oder, wenn das Eigenrecht des aufnehmenden Instituts eine längere Zeit vorsehen sollte (c.

684 § 4 CIC), längeren Probezeit wieder in sein ursprüngliches Institut zurückzukehren, sofern er sich nicht um Saekularisation bittet und diese gewährt worden ist.<sup>2</sup>

Während für den Fall des *Austritts* (also nicht des hier zu behandelnden *Übertritts*) die Vorlage schwerwiegender und vor Gott erwoGENER Gründe verlangt wird (c. 691 § 1 CIC), werden im Falle des *Übertritts* diese vom Gesetzgeber nicht explizit gefordert, obwohl man vermuten darf, dass bei der Vorstellung eines *Übertrittswunschs* derartige Gründe sowohl seitens des bisherigen als auch seitens des aufnehmenden Instituts zur Sprache kommen dürften.<sup>3</sup>

In c. 665 § 1 CIC wird ausdrücklich gesagt, dass es eine Pflicht der Religiösen ist, innerhalb einer rechtmäßig errichteten Niederlassung des eigenen Instituts zu wohnen (*habitent*). Anders gesagt bedeutet dies, dass ein Religiöse nicht nur rechtlich zu einer Niederlassung gehören muss, die dann seinen kanonischen Hauptwohnsitz abgibt (c. 103 CIC), sondern dass in dieser Niederlassung auch sein tatsächlicher Wohnsitz sein muss, sofern nicht einer der in demselben Canon genannten Gründe vorliegt, dessentwegen der Religiöse nicht *de facto* in der Niederlassung wohnt, *de iure* ihr aber zugeschrieben ist.<sup>4</sup>

Nicht eigens genannt ist in c. 665 § 1 CIC die Abwesenheit von einer Niederlassung für den Fall, dass die im Rahmen eines *Übertritts* einzuhaltende Probezeit (c. 684 §§ 2, 4) in dem aufnehmenden Institut abzuleisten ist. C. 684 CIC kann in gewisser Weise aber als *lex specialis* zu c. 665 § 1 CIC gesehen werden, zumal eine solche Probezeit nicht ohne – wie immer geartetes – Einverständnis der zuständigen Oberen beider Institute denkbar ist. Nach längeren Überlegungen und Gesprächen stand der Provinzial des P. Severus dessen Anliegen eines *Übertritts* nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Nachdem seitens des Abtes der Abtei B signalisiert worden war, dass man dort einer solchen Probezeit offen gegenüberstehe, genehmigte der Provinzial im Jahr 2002 nach Rücksprache

mit seinem eigenen Rat die dreijährige Probezeit und die damit verbundene Abwesenheit für P. Severus.

Wie im Folgenden noch auszuführen sein wird, stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob der Provinzial des P. Severus den Antritt und die folgende Probezeit überhaupt genehmigen konnte und durfte bzw. das tat oder tun wollte.

C. 684 § 1 CIC formuliert: „*Sodalis ... nequit ... transire, nisi ex concessione supremi moderatoris utriusque instituti ...*“. Diese mit doppelter Verneinung (*nequit - nisi*) konstruierte Aussage wird, klarer als in der von der Deutschen Bischofskonferenz in Auftrag gegebenen Übersetzung, im Münsterischen Kommentar zum CIC entsprechend zum Ausdruck gebracht: Ein Mitglied kann nicht übertreten, außer mit Genehmigung des jeweils höchsten Oberen eines jeden der beiden Institute.

Diese Formulierung macht deutlich, dass der *Übertritt* nur mit der genannten beidseitigen Genehmigung rechtsgültig erfolgen kann. Es handelt sich also um ein Erfordernis zur Gültigkeit eines solchen Aktes. Im Art. 1 des Caput VI des CIC, unter dem die hier in Rede stehenden Normen zu finden ist, lautet die Überschrift: *De transitu ad aliud institutum*. Der *Übertrittsprozess* ist ein *transitus* und somit ein Geschehen, das sich erst nach Ablauf einer zeitlichen Abfolge einzelner Rechtsakte vollendet und auch erst dann seine Rechtskraft voll entfalten kann. Der *Übertritt* erfolgt also nicht durch einen einzelnen und auf einen bestimmten Zeitpunkt fixierten Rechtsakt. Fehlt einer der zu setzenden Akte oder wird diese Abfolge an irgendeiner Stelle unter- oder abgebrochen, kommt der *Übertritt* rechtsgültig nicht zustande. Nicht klar wird aus dem Wortlaut des c. 684 § 1 CIC, wann die notwendige *concessio supremi moderatoris utriusque instituti* zu erfolgen hat.<sup>5</sup> Es lassen sich hierfür mehrere Alternativen denken:

#### 1.

Entsprechend dem Vorgehen im konkreten Fall würden die *supremi moderatores* nach



bzw. vor Ablauf der vorgeschriebenen Probezeit um ihre Zustimmung angegangen. Der Provinzial der Provinz A und der Abt der aufnahmebereiten Abtei B sind im Sinne des c. 620 CIC *superiores maiores*. Im Falle des zentralistischen Ordens, zu dem die Provinz A gehört, ist *supremus moderator* der Ordensgeneral, im Falle des monastischen Ordens, zu dem die Abtei B gehört, der zuständige Abtpräses. Nur mit ihrer beider Zustimmung unter den in c. 684 § 1 CIC genannten weiteren Voraussetzungen kann ein *Übertritt* gültig erfolgen bzw. der *Übertritts*-prozess zu Ende geführt werden. Hintergrund dieser Vorgehensvariante ist, dass eine Entscheidung, ob der *Übertritt* genehmigt werden kann oder nicht, erst dann sinnvoll getroffen werden kann, wenn absehbar ist, dass die für einen *Übertritt* vorgeschriebene Probezeit erfolgreich beendet werden wird. Eine solche Entscheidung trifft sinnvollerweise das Institut, in dem der *Übertrittswillige* diese Zeit ableistet. Im vorliegenden Fall werden über die Eignung des Kandidaten der Abt der Abtei B und seine Ratsgremien befinden. Diese Entscheidung wird, ähnlich wie bei einer Zulassung zur Profess, um die es hier ja in einem Spezialfall auch geht, gegen Ende der Probezeit zu treffen sein. Stellt der *übertrittswillige* Kandidat oder das aufnehmende Kloster im Verlauf dieser Probezeit fest, dass ein *Übertritt* nicht tunlich ist, dann wird entweder der *Übertrittswillige* den Versuch abbrechen und sich möglicherweise um eine Saekularisation bemühen, oder das Institut wird die Probezeit als nicht bestanden feststellen. In beiden Fällen besteht seitens des abgebenden Instituts keine Möglichkeit, den *Übertrittswilligen* zum *Übertritt* zu zwingen bzw. ihm die Rückkehr in sein ursprüngliches Institut zu verweigern.

Der *supremus moderator* des Instituts, in dem die Probezeit abgeleistet worden ist, wird kaum entgegen der Meinung dieses Instituts den Kandidaten zum *Übertritt* zulassen. Letzter kann diese Entscheidung also ver-

antwortlich erst dann treffen, wenn ihm die Stellungnahme des unmittelbar betroffenen Instituts (also hier der Abtei B) vorliegt.

Die Formulierung des c. 684 § 1 CIC „*concessione supremi moderatoris utriusque instituti*“ ist im Singular mit dem hervorhebenden *utriusque* formuliert und nicht ohne und im Plural. Das legt den Schluss nahe, dass die betroffenen *supremi moderatores* beide in je individuellem Entscheidungsakt gleichwertig tätig werden. Von daher ist nicht einzusehen, warum zwischen beider *concessio* eine große zeitliche Spanne liegen soll. Anders am konkreten Beispiel ausgedrückt: Der Abtpräses wird seine Zustimmung erst geben, nachdem ihm durch den Abt der aufnehmenden Abtei B mitgeteilt wurde, dass man dort die Probezeit als bestanden ansieht. Umgekehrt macht es keinen Sinn, würde der Ordensgeneral des abgebenden zentralistischen Ordens die Zustimmung zum *Übertritt* geben, solange überhaupt nicht klar ist, dass die Probezeit gelungen und damit seitens des aufnehmenden monastischen Ordens keine Einwände bestehen, sondern sogar die Zustimmung zum *Übertritt* erfolgt.

Würde die Zustimmung des Ordensgenerals des zentralistischen Ordens vorher gegeben, würde er ein Praerogativ gegenüber der Entscheidung des monastischen Ordens setzen und sich zugleich in die Gefahr begeben, einem *Übertrittswilligen* zu signalisieren, er habe keine Einwände gegen den *Übertritt*, befürworte ihn sogar und – so wird man nicht ausschließen dürfen bei einer Zustimmung – gebe den Betreffenden auch gerne ab an das aufnehmende Institut. Würde dann dort die Probezeit als misslungen beurteilt und eine *Übernahme* abgelehnt, wäre die ohnehin während eines solchen Prozesses immer unsichere Situation des *Übertrittswilligen* noch problematischer.

## 2.

Eine andere Alternative, die im konkreten Fall nicht zutrifft, könnte sein, dass die Zu-

stimmungen beider *supremi moderatores* vor Beginn der Probezeit gegeben werden.<sup>6</sup> In einem solchen Falle jedoch würde dies die vorgeschriebene Probezeit in ihrer Sinnhaftigkeit in Frage stellen, denn wenn vor deren Beginn die zuständigen Repräsentanten beider Institute bereits ihre Zustimmung zum Übertritt gegeben haben, kann er vollzogen werden. Wozu soll dann noch eine Probezeit abgeleistet werden, über deren Bestehen oder Nichtbestehen keine Entscheidung mehr getroffen werden könnte? Zudem wäre eine solche Interpretation, wie im folgenden Punkt zu zeigen ist, kaum mit dem Wortlaut des Gesetzes in Einklang bringen zu sein.

### 3.

Schließlich ist eine zeitliche Differenz zwischen der Zustimmung des *supremus moderator* des abgebenden Instituts und der des aufnehmenden Instituts denkbar. Ersterer würde dann vor Beginn der Probezeit seine Zustimmung geben, letzterer gegen deren Ende hin.

Allerdings sieht der CIC nicht vor, dass ein *supremus moderator* explizit die vorgeschriebene Probezeit genehmigt. Von der *concessio supremi moderatoris utriusque instituti* ist in c. 684 § 1 CIC die Rede, von der abzuleistenden Probezeit jedoch erst in den §§ 2 und 4.

Zudem formuliert c. 684 § 2 CIC in Satz 2: *Si autem sodalis hanc professionem [i.e. in instituto novo] emitte renuat vel ad eam emittendam a competentibus Superioribus non admittatur, ad pristinum institutum redeat.*

Der Übertrittswillige kann nach diesem Wortlaut die Profess im neuen Institut nur ablehnen, wenn er zu ihrer Ablegung zugelassen worden ist, was aber nach dem Wortlaut des Satzes 1 des genannten Canons voraussetzt, dass er (*post peractam probationem*) die Probezeit vorher abgelegt hat. Daraus ergibt sich, dass der *supremus moderator* des aufnehmenden Instituts die Zustim-

mung erst nach Ende bzw. kurz vor Ablauf der Probezeit überhaupt geben kann.

Insofern c. 684 § 2 CIC ausdrücklich formuliert, *competentibus superioribus*, bedeutet dies, dass auch der *supremus moderator* des abgebenden Instituts nicht vorher seine Zustimmung geben kann. Es gibt alleine schon von der Formulierung der Norm her keinen Grund zur Annahme, dass der eine *supremus moderator* vorher und der andere nachher seine Zustimmung geben kann oder soll.

Das bedeute freilich auch, dass selbst nach erfolgreich abgeleiteter Probezeit und Zustimmung zum Übertritt seitens des aufnehmenden Instituts der *supremus moderator* des abgebenden Instituts die Möglichkeit hat, seine Zustimmung doch zu verweigern. In diesem Falle kann der Übertritt nicht erfolgen, so dass dem Übertrittswilligen nur die Alternativen bleiben, wieder in sein angestammtes Institut zurückzukehren oder eine Saekularisation zu beantragen.<sup>7</sup> Ein Rechtsanspruch, gegen die Ablehnung des *supremus moderator proprius* gibt es auch aus der Bindung des Gehorsamsgelübdes nicht.<sup>8</sup>

Angesichts der skizzierten Alternativen zum Zeitpunkt der *concessio supremi moderatoris utriusque instituti* lässt sich vermuten, dass der Provinzial im vorliegenden Fall seine Zustimmung zur Probezeit geben und damit die Abwesenheit von der bisherigen Niederlassung genehmigen konnte, sofern festgehalten werden kann, dass die Entscheidung über den Übertritt dann von den dafür kompetenten Amtsträgern getroffen wird, wenn die zu einer Entscheidung notwendigen Kriterien gegeben sind. Diese ergeben sich grundlegend erst aus dem Ergebnis der abzuleitenden Probezeit.

Im weiteren Ablauf des angesprochenen Falls trat P. Severus also in der zweiten Jahreshälfte 2002 die Probezeit in der Abtei B an. Als das Ende der Probezeit in Sicht kam, fand im Konvent der der Abtei B eine Meinungsbildung darüber statt, ob die Probezeit als bestanden angesehen wird oder nicht und ob



demnach dem *supremus moderator*, also dem Abtpräses der monastischen Kongregation, ein entsprechendes Votum als Grundlage für seine und seines Rates Entscheidung zugeleitet werden kann. Der übertrittswillige P. Severus hatte zuvor seinen Entschluss bekräftigt, übertreten zu wollen. Sollten der Abtpräses und sein Rat dem Gesuch auf dieser Grundlage zustimmen, wäre seitens des aufnehmenden Instituts garantiert, dass von dort ein Übertritt nicht abgelehnt wird. Erst wenn ein solches Votum besteht, ist es sinnvoll, dass auch das abgebende Institut seine Entscheidung trifft, wenn diesem klar ist, die Übernahme ist garantiert.

Das Votum der Abtei B sprach sich mit großer Mehrheit für eine Aufnahme des P. Severus und insoweit für einen Übertritt aus. Dieses Ergebnis wurde dem Abtpräses mit Schreiben vom 06.02.2006 vorgelegt, der daraufhin zusammen mit seinem Rat sich der Empfehlung der Abtei B anschloss und die nötige *concessio* am 01.03.2006 aussprach. Am 14.03.2006 teilte der Abt der Abtei B daraufhin dem Ordensgeneral des zentralistischen Ordens (und zur Kenntnis dem Provinzial der Provinz A) unter Beifügung der Zustimmung des Abtpräses mit, dass seitens des aufnehmenden Instituts alle Vorgaben für eine Übernahme erfüllt seien und man von dieser Seite einen Übertritt befürworten würde. Das Schreiben schließt mit der Bitte: „Gemäß c. 684 § 1 CIC bitten wir Sie nun, dieses Gesuch zum Ordensübertritt mit Ihrem Rat zu behandeln und uns Ihre Entscheidung mitzuteilen.“<sup>49</sup> Damit war seitens des aufnehmenden Instituts garantiert, dass von dort keine Hindernisse gesehen werden, dem Übertritt stattzugeben, so dass nun dieselbe Frage an das abgebende Institut zu stellen war.

Am 27.03.2006 antwortete der Generalprokurator des zentralistischen Ordens für den abwesenden Ordensgeneral, dass „there has been a misunderstanding concerning the canonical procedure for the transfer. Basically, the two supreme Moderators and their respective Councils should have been involved

before the period of probation started (...) and not when it has been completed.“ Weiter schlägt der Absender des Schreibens vor, P. Severus solle neben einer Darlegung seiner Gründe für den Übertritt an den Ordensgeneral beim Apostolischen Stuhl um eine Dispens nachsuchen, „to regularise matters and allow him to take solemn vows without the necessary period of trial of at least three years because he has already done this.“ Die Gernalskurie des zentralistischen Ordens vertritt demnach die Ansicht, dass der Wortlaut des c. 684 § 1 CIC gemäß der oben unter Ziffer 3 erwogenen Alternative zu verstehen sei. Dass sich diese Deutung aus dem Wortlaut der Norm nicht ergibt, wurde ebendort bereits ausgeführt. Freilich kann gefragt werden, wie der Vorgang zu bewerten ist, wenn man das Handeln des Provinzials der Provinz A für ungültig hält. Dies allerdings wird in dem erwähnten Schreiben der Generalskurie des zentralistischen Ordens nicht erwähnt. Aus später einsichtig werdenden Gründen unterbleibe deshalb diese Erwägung auch hier.

Nach c. 90 § 1 CIC darf die Dispens von einem kirchlichen Gesetz nicht ohne gerechten und vernünftigen Grund und unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und der Bedeutung des Gesetzes, von dem dispensiert werden soll, gegeben werden. So wird die Frage gestellt werden dürfen, ob eine solche *iusta et rationabilis causa* im vorliegenden Fall gegeben ist angesichts der dargelegten Fragwürdigkeit der Auslegung des Wortlauts des c. 684 § 1 CIC.

Auf das erwähnte Schreiben antwortete der Abt der Abtei B unter dem Datum des 31.05.2006 und legt die hier entfalteten Überlegungen zum Wortlaut des c. 684 § 1 CIC und näherhin zur Frage des Zeitpunktes der *concessio supremi moderatoris utriusque instituti* dar mit dem Erfolg eines erneuten Schreibens des Generalprokurators vom 21.06.2006, das diesmal in deutscher Sprache gehalten ist. Jetzt wird folgende Meinung vertreten:

„Im Falle eines Ordensübertritts ... müssen die beiden obersten Leiter mit ihren jeweiligen Räten ihre Zustimmung geben, damit das Übertrittsverfahren in die Wege geleitet werden kann (...). Diese Zustimmung ermöglicht, dass die Probezeit von mindestens drei Jahren begonnen werden kann, nimmt aber in keiner Weise die Entscheidung dieser Probezeit vorweg (...). Am Ende der Probezeit ist es Aufgabe der zuständigen [monastischen] Oberen zu entscheiden, ob P. [Severus] zur ewigen Profess zugelassen wird (...).“ Begründet wird diese Auffassung damit, dass es einem Provinzial nicht erlaubt sei, einem Ordensmitglied eine mehr als einjährige Abwesenheit von seiner Niederlassung zu gestatten. Dies gelte auch für den vorliegenden Fall und ebenso für den Fall einer Exklaustration. Dann wird explizit die schon erwähnte Interpretation nochmals wiederholt: „Es wäre eigenartig, wenn der oberste Leiter des [zentralistischen Ordens] zusammen mit seinem Rat erst am Ende der Probezeit ... entscheiden könnte, ob er die Zustimmung geben will. Es ist Aufgabe der Mönchsgemeinschaft, in welcher P. [Severus] die Probezeit verbracht hat, zu entscheiden, ob sie ihn zur ewigen Profess zulassen will, da diese Gemeinschaft seine Berufung beurteilen kann.“

Es wurde bereits oben drauf eingegangen, warum das zeitliche Auseinanderfallen der *concessiones supremi moderatoris*, die in c. 684 § 1 CIC gefordert wird, als sehr problematisch und keinesfalls so klar anzusehen ist, wie die Generalskurie des zentralistischen Ordens glauben machen will, was freilich nicht ausschließen muss, dass eine solche Praxis geübt wird und vertreten werden kann.

In dem Schreiben der Generalskurie des zentralistischen Ordens vom 21.06.2006 fällt auf, dass erst jetzt das Argument gebracht wird, dem Provinzial der Provinz A sei „es nicht gestattet, einem Ordensmitglied in einem Fall wie dem von P. [Severus] die Erlaubnis zu erteilen, mehr als ein Jahr außerhalb eines Konventes unseres Ordens zu leben.“

Dies ist sicher mit Blick auf c. 665 § 1 CIC

unstrittig, wenn man, wie schon erwähnt, die Norm des c. 684 §§ 2 und 4 CIC, die die Probezeit regelt, nicht als *lex specialis* zu c. 665 § 1 CIC sehen will. Das dürfte aber fragwürdig sein, da c. 665 § 1 CIC diesen Spezialfall des Übertritts in ein anderes Institut überhaupt nicht im Blick hat. Da in dem besagten Schreiben in einem Atemzug auch der Fall der Exklaustration angesprochen wird, darf auf *Henseler* verwiesen werden, der zum Fall der Exklaustration in Zusammenhang mit c. 665 § 1 CIC sagt: „Diese [absentia a domo] ist sehr wohl von der Exklaustration zu unterscheiden. Die Abwesenheit in der hier [= c. 665 § 1 CIC] beschriebenen Form bringt – anders als die Exklaustration – keine Lockerung der Gelübdebindung mit sich.“<sup>10</sup> *Primetshofer* betont, dass die Rechtsstellung des Beurlaubten keine Minderung, insbesondere hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechtes erfährt, was beim Exklaustrierten gerade nicht der Fall ist. Auch er erwähnt den Fall des Übertritts nicht eigens.<sup>11</sup> Immerhin wird in der Art der Kommentare deutlich, dass keiner der genannten Kommentatoren bei der Exklaustration annimmt, dass diese Sonderstellung direkt mit c. 665 § 1 CIC zu fassen ist; der Fall des Übertritts ist dem der Exklaustration ähnlicher als der der *absentia a domo*, eben auch deshalb, weil nach c. 685 § 1 CIC die Rechte und Pflichten, die der Übertrittswillige im abgebenden Institut hatte, während dieser Phase ruhen bzw. im Falle des Nichtübertritts wieder aufleben, sofern keine Saekularisation angestrebt wird.

Dass es dem Provinzial als *superior maior* nicht zukommt, den Übertritt zu genehmigen, ist nie in Frage gestellt worden. Dass dies auch mit seiner Genehmigung der *Probezeit* gar nicht intendiert wurde, ist bereits dargelegt worden. Zudem bleibt das Schreiben der Generalskurie eine Antwort darauf schuldig, wie das in ihren Augen nicht rechtskonforme Handeln des Provinzials zu bewerten ist. Es wird gesagt, diese Genehmigung der Probezeit sei ihm „nicht gestattet“ gewesen. Ob diese Formulierung die Er-



laubtheit oder die Gültigkeit des Handelns tangiert, wird nicht deutlich.

Würde der Wortlaut auf die *Erlaubtheit* des Handelns interpretiert, so wäre die Probezeit als zwar unerlaubt aber immerhin gültig anzusehen. Dieses Verständnis scheint jedoch in der Generalskurie nicht intendiert zu sein. Dies wird jedoch nur anzuerkennen sein, wenn der Fall des Übertritts unter c. 665 § 1 CIC zu fassen ist, was jedoch, wie dargelegt, mehr als fragwürdig ist. Folgt man der Auffassung, dass das Handeln des Provinzials *ungültig* war, dann hätte er dem Übertrittswilligen auch ungültig die Abwesenheit zur Durchführung der Probezeit genehmigt. Dann aber ist nicht nachvollziehbar, wieso die Generalskurie des zentralistischen Ordens, wenn sie schon nicht erkennen lässt, dass sie auf das ungültige Tun eines Provinzials reagiert, den Übertrittswilligen in irgendeiner Weise von dem rechtlichen Makel der unerlaubten Abwesenheit von seiner Niederlassung befreien müsste. Die nochmals wiederholte Aufforderung, P. Severus möge „von dem Heiligen Stuhl die Dispens von der Probezeit erbitten, die er bereits abgeleistet hat“, impliziert in keiner Weise die Bitte, die unrechtmäßige Abwesenheit zu sanieren.

Würde man also der Meinung der Generalskurie folgen, würde von dem Übertrittswilligen verlangt, dass er als seit nunmehr drei Jahren illegal Abwesender eine Dispens von einer *de iure* nicht vorhandenen Probezeit erbittet. Wo die dem Institut für den Fall unrechtmäßiger Abwesenheit mit dem Ziel, sich der Vollmacht seiner Oberen zu entziehen, aufgegebene Fürsorgepflicht, wie sie c. 665 § 2 CIC statuiert, nachgekommen wurde, bleibt völlig im Dunkeln, es sei denn, man wertet die Abwesenheit als eine, die nicht das Ziel hatte, sich den Oberen zu entziehen. Dann aber könnte der Übertrittswillige eine *bona fides* geltend machen, aus der heraus erwartet werden dürfte, dass es die Generalskurie nicht bei der Feststellung bewenden lässt, dass das Handeln ihres *superior maior* unrechtmäßig war, sondern auch ih-

rerseits die nötigen Schritte unternimmt, den Übertrittswilligen vom Makel unrechtmäßiger Abwesenheit zu befreien und somit die Voraussetzung zu schaffen, beim Apostolischen Stuhl dispenswürdig zu werden.

Zudem wäre schließlich zu beachten, dass c. 144 § 1 CIC bei einem allgemeinen Irrtum über einen Sachverhalt oder über eine Rechtslage und bei einem positiven, begründeten Rechts- oder Tatsachenzweifel suppliert. Spätestens auf diesem Hintergrund wäre das Handeln des Provinzials wieder in Ordnung, will man ihm nicht wissentlich widerrechtliches Handeln unterstellen. Wäre dem so, hätte die Generalskurie zu erwägen, ob ein solcher Oberer auf seinem Platz tragbar ist. Es scheint jedoch, dass diese Norm noch keinen Eingang in das Denken der Generalskurie gefunden hat.

Zusammenfassend wird also bis zu diesem Zeitpunkt gesagt werden können, dass Argumentation und Stil der Generalskurie anzufragen sind.

Im Fortgang der Angelegenheit wandte sich der Abt der Abtei B dann an den Apostolischen Stuhl mit der Bitte um Klärung der Frage, wie c. 684 § 1 CIC hinsichtlich der *concessio supremi moderatoris utriusque instituti* zu verstehen sei und wie im konkreten Fall vorzugehen sei.

In einem nicht näher klassifizierten, von Erzbischof Piergiorgio Silvano Nesti CP unterzeichneten Schreiben<sup>12</sup> antwortet die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens dem Abt der Abtei B am 15.09.2006 folgendermaßen:

- „Ad 1) Die Einwilligung (vgl. c. 684 § 1 CIC) der obersten Leiter beider Institute mit der Zustimmung ihrer jeweiligen Räte muss vor Beginn der Probezeit gegeben werden.  
Ad 2) Weder der Provinzial der ...-Provinz [A] noch der Abt von [B] hatten das Recht, die Probezeit zu genehmigen.  
Ad 3) Der Abtpräses ... kann die Sanatio für die bereits durchgeführte dreijährige Pro-

bezeit unter der Bedingung erbitten, dass der Ordensgeneral ... seine Einwilligung gibt, sonst muss P. [Severus] zum [bisherigen] ... Orden zurückkehren.“

Diese kurze und knappe und, wie zu erwarten, nicht auf die vorgetragene Argumentation eingehende Antwort verwundert ob der durch sie entstehenden Probleme.

Zunächst stellt das römische Schreiben – zumindest für diesen Einzelfall – klar, dass das Dikasterium die Formulierung des c. 684 § 1 CIC so verstanden wissen will, dass das Handeln der *supremi moderatores utriusque instituti* tatsächlich, wie bereits im Vorigen ausgeführt, als eines zu verstehen ist, dass sich nicht zeitlich auseinanderziehen lässt. Es wird die Auffassung der Generalskurie des zentralistischen Ordens bestätigt, dass die geforderte *concessio supremi moderatores utriusque instituti* bereits gegeben sein muss, ehe die vorgeschriebene Probezeit begonnen und, so wird man sagen können, überhaupt genehmigt wird. Anders gesagt, haben die *supremi moderatores utriusque instituti* einschließlich ihrer Räte bereits dann ihre Zustimmung zum Übertritt gegeben, noch ehe die Probezeit überhaupt begonnen hat und genehmigt worden ist. An sich müsste das kein Problem sein, denn mit dieser *concessio* wird die Probezeit genehmigt, an deren Ende, sofern der Übertrittswillige den Schritt dann noch tun will, der Übertritt steht.

Folgt man dieser Argumentation, stellt sich aber die Frage, ob dann überhaupt noch über einen Erfolg der vorgeschriebenen Probezeit seitens des aufnehmenden Instituts entschieden werden kann. Was ist, wenn das aufnehmende Institut und mit ihm dessen *supremus moderator* gegen Ende dieser Zeit zu der Erkenntnis kommt, der übertrittswillige Kandidat ist nicht geeignet, um zukünftig sein Ordensleben in dem neuen Institut zu führen? Nach dem Verständnis, wie es in dem kurialen Schreiben zum Ausdruck kommt, ist festzuhalten, dass mit der Genehmigung, die

Probezeit anzutreten, bereits der Übertritt genehmigt ist unabhängig davon, wie die Probezeit verläuft. Gerade weil unter *ad 1* in dem Schreiben des zuständigen Dikasteriums ausdrücklich gesagt wird, „die Einwilligung (...) der obersten Leiter beider Institute mit der Zustimmung ihrer jeweiligen Räte muss vor Beginn der Probezeit gegeben werden“, schließt das aus, dass der *supremus moderator* des abgebenden Instituts die Probezeit und den Übertritt genehmigt und der *supremus moderator* des aufnehmenden Instituts nach Ablauf der Probezeit dem Übertritt zustimmt oder ihn ablehnt.

Die *Supremi moderatores utriusque instituti* haben nach der hier vorgetragene Lesart mit dem Zeitpunkt des Übertrittsprozessbeginns und folglich mit der Zustimmung zur Probezeit schon das Ergebnis dieser Probezeit für sich positiv festgelegt und letztlich den Übertritt genehmigt. Die Probezeit kann also nur eine Zeit sein, in welcher die aus der Profess resultierenden Rechte und Pflichten für den Übertrittskandidaten im abgebenden Institut ruhen und im aufnehmenden gelten, insofern es sich nicht um Kapitelsrechte handelt. Für den Übertrittswilligen hat dieses Verständnis freilich den großen Vorteil, dass er vom ersten Tag der Probezeit an weiss, dass sein Übertritt, sofern er sich selbst nicht umentschließen sollte, gelingen wird. Ob das im Sinne des Gesetzgebers und im Sinne des Wohls aller Beteiligten sein kann, mag eine eigens zu klärende Frage sein oder infolge dieser Entscheidung werden.

Für die hier vorgetragene Meinung spricht auch, dass unter *ad 2* des genannten Schreibens nochmals hervorgehoben wird, dass die *superiores maiores* gemäß c. 620 CIC (also Provinzial und Abt) kein Recht hatten, die Probezeit zu genehmigen. Damit wird deutlich gemacht, dass tatsächlich die Probezeit nicht zur Entscheidung führen soll, ob der Übertrittswillige tatsächlich für diesen Schritt geeignet ist, sondern unterstrichen, dass mit dem Beginn der Probezeit der Übertritt bereits durch die dafür einzig kompetenten höchsten Obe-



ren im Sinne des c. 622 CIC genehmigt ist. Dies legt schließlich auch konsequent *ad 3* des kurialen Schreibens nahe, wenn dort verlangt wird, dass nach Einholung der fehlenden und durch den Ordensgeneral bis dahin auch verweigerten Zustimmung zum Übertritt die bereits durchgeführte Probezeit saniert werden müsse. Das zeigt wieder, dass mit der Sanierung der *de facto* längst abgeleiteten Probezeit einzig noch die am Beginn nötig gewesene Zustimmung des Ordensgenerals fehlt. Konsequenterweise freilich hätte dann die ebenfalls zu spät – weil erst am Ende der Probezeit eingeholte – Zustimmung des Abtpräses irgendwie saniert oder nochmals eingeholt werden müssen, da diese ja nicht zu diesem Zeitpunkt hätte ergehen dürfen, zu dem sie ergangen ist. Einen Abschluss fand der hier geschilderte Fall schließlich im Dezember 2006, nachdem der Ordensgeneral nach einem weiteren Schriftwechsel, dessen Schärfen in diesem Beitrag nicht näher zu behandeln sind, mit dem übertrittswilligen P. Severus seine Zustimmung schließlich – und möglicherweise in der Hoffnung, diesen leidigen Vorgang endlich beenden zu können – erteilte und die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens unter dem Datum des 27.11.2006 die *Sanatio* ausgesprochen hatte.<sup>13</sup> Somit konnte gut ein Jahr nach Ablauf nötigen Probezeit der Übertritt durch die Übertragung der Profess vollzogen werden. Die Formulierung des c. 684 § 1 CIC ist also tatsächlich nicht so eindeutig, wie es den Anschein hat. Es wurde zu zeigen versucht, dass das seitens des Apostolischen Stuhles in diesem Einzelfall kundgegebene Verständnis zwar die Situation definitiv zu klären half, dass aber andererseits dieses Verständnis des Wortlauts der Norm mehr Fragen aufwirft als löst. Problematisch ist in jedem Fall die verlangte Zustimmung der *supremi moderatoris utriusque instituti* bereits zur Einleitung der vorgeschriebenen Probezeit, weil es damit beiden verunmöglicht wird, den Über-

gangsprozess zu stoppen, wenn sich der Übertrittswillige als ungeeignet zur Übernahme erweist. Nur der Übertrittswillige selbst hätte nach dieser Lesart noch die Möglichkeit, von seinem Vorhaben zurückzutreten.

Da die Entscheidung, ob ein Übertritt seitens der betroffenen Institute zu befürworten ist, definitiv und verantwortlich erst dann getroffen werden kann, wenn feststeht, dass der Übertrittswillige sich tatsächlich in dem aufnehmenden Institut bewährt hat – und dazu dient die Probezeit ja – wäre es verständlicher, würde die *concessio supremi moderatoris utriusque instituti* auch erst am Ende der Probezeit getroffen. Beiden Instituten würden dabei keine Nachteile entstehen:

Erweist sich nämlich der Übertrittswillige als ungeeignet für die Übernahme, wird er selbst am Ende der Probezeit von seinem Vorhaben zurücktreten oder müsste jedenfalls von den Oberen des aufnehmenden Instituts zurückgewiesen werden. Dann würde er automatisch an das abgebende Institut zurückfallen.

Zugleich hätte der Obere des abgebenden Instituts selbst am Ende der Probezeit die Garantie, dass er seine Zustimmung geben kann, weil er weiß, dass das aufnehmende Institut zur Übernahme bereit ist und sich demnach der Übertrittswillige auch bewährt hat. Die Zustimmung des Oberen des abgebenden Instituts würde das nur unterstreichen und zugleich Respekt vor der Aufnahmezusage des aufnehmenden Instituts zum Ausdruck bringen. Ja, es bliebe dem Oberen des abgebenden Instituts unbenommen, auch am Ende einer erfolgreichen Probezeit seine Zustimmung zu verweigern. Allerdings wird ein Oberer, der sein anvertrautes Amt verantwortungsvoll führt, sich einen solchen Schritt vermutlich gut überlegen.

Die hier vorgestellte Einzelfallentscheidung des Apostolischen Stuhles löst das aufgezeigte Problem nicht generell, so dass vor einer abschließenden Klärung der rechtlichen Probleme der praktische Rat eventuell hilfreich sein könnte, dass in einem solchen Fall

die involvierten *supremi moderatores* von Anfang an sich bereits auf informeller Ebene konsultieren, um so die Gefahren späterer Missverständnisse und Verstimmungen möglichst gering zu halten. Eine rechtlich befriedigende Lösung wird man dies freilich nicht nennen können.

*P. Ulrich Rothacker OSB ist Vizeoffizial des Erzbistums München und Freising.*

1 Für den Übertritt in eine ganz andere Institutsklasse (e.g. vom Institut geweihten Lebens [„Orden“] zu Saekularinstitut oder von dort zu Gesellschaft apostolischen Lebens) ist eigens c. 684 § 5 CIC zu beachten.

2 Da im Fall einer Saekularisation bei Klerikern neben dem Inkorporationsverhältnis auch das der Inkardination zu betrachten ist, sind dann eigens neben den ohnehin klaren zivil- und sozialversicherungsrechtlichen auch die mit c. 693 CIC verbundenen Fragen zu lösen. Vgl. hierzu u.a. Schmitz, Heribert, Fragen des Inkardinationsrechts, FS A. Scheuermann „Ecclesia et Ius“, München, Paderborn, Wien, 1968, 137-152; ders., Die Inkardination im Hinblick auf die konsoziativen Strukturen, in: Das Konsoziative Element in der Kirche (Akten des VI. Internationalen Kongresses für kanonisches Recht), St. Ottilien, 1989, 701-720. Umfassend zu diesem Thema: Steinbach, Joachim, Das Inkardinationsrecht, FzK 25, Würzburg, 1996.

3 Beyer erwähnt die Wichtigkeit der Gründe und weist darauf hin, dass beiden Oberen, die über den Übertritt zu entscheiden haben, die gleichen Gründe mitgeteilt werden (Vgl. Beyer, Jean, *Le Droit de la vie consacrée – Commentaire des Canons 607-746*, Commentaire du Code de Droit Canonique, Livre II, Troisième partie, Paris, 1988, 179).

4 Vgl. dazu, Walser, Markus, Die Bedeutung des Wohnsitzes im kanonischen Recht – Eine Untersuchung zu cc. 100-107 CIC, DiKa 9, St. Ottilien, 57-62; Walser behandelt in diesem Zusammenhang auch die Problematik des kanonischen Wohnsitzes von Exklastrierten.

5 Eine Präzisierung im Wortlaut bietet hier c. 544 §§ 1, 2 CCEO, wo von einer „*praevio consensu*“ die Rede ist. Dennoch bleibt auch bei aller Andersartigkeit des Vorgehens das hier angesprochene Problem letztlich unklar.

Primetshofer betont, dass die „obersten Leiter der beiden Institute „kraft c. 684 § 1 lediglich die Vollmacht [haben], einen Austritt im Hinblick auf den Übertritt bzw. eine probeweise Aufnahme des Über-

trittswilligen zu gestatten“ (Primetshofer, Bruno, *Ordensrecht Codex Iuris Canonici, Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz*, Freiburg i.B. 4. Auflg. 2003, 261). In dem „bzw.“ mag man bereits das hier anzusprechende Problem herausspüren. Anzufragen sein wird aber, was konkret unter einem „Austritt im Hinblick auf den Übertritt“ gemeint sein soll.

6 Dieses Verständnis scheint Aymans zu favorisieren, wenn er davon ausgeht, dass die Einwilligung der höchsten Oberen mit der Zustimmung ihrer Räte „den Charakter einer Erlaubnis zur Einleitung der entsprechenden Erprobung“ habe (vgl. Aymans, Winfried - Mörsdorf, Klaus., *Kanonisches Recht - Lehrbuch* aufgrund des *Codex Iuris Canonici*, II, Paderborn, München, Wien, Zürich, 1997, 709).

7 Selbst im Falle der Beantragung einer Saekularisation wird der Übertrittswillige zunächst in sein angestammtes Institut zurückkehren müssen, da mit der definitiven Ablehnung des Übertrittsgesuchs in jedem Falle die Berechtigung erlischt, sich außerhalb der eigenen Niederlassung aufzuhalten. Nicht ausgeschlossen wäre, nach dem Austritt neu in das andere Institut einzutreten, was freilich dann den gesamten Weg mit vollem Noviziat bedeuten und somit keine erstrebenswerte Lösung sein würde.

8 Das mag generell bedauert werden könne, wird aber trotz allem verständlich insbesondere dann, wenn man in einem monastischen Orden die mit der Profess übernommene *stabilitas* wirklich wörtlich versteht, auch wenn die Frage nach der Möglichkeit eines Rekurses gestellt werden kann; vgl. dazu Henseler, Rudolf, in: *Münsterischer Kommentar zum CIC*, 684, 13 (36. Erg.-Lfg. Dezember 2002). Nicht verschwiegen sei *nota bene* der Hinweis, dass zur Begründung eines Übertritts in diesem Zusammenhang, dass kein Geringerer als der hl. Thomas von Aquin diese Frage ausführlich und differenziert behandelt (S.Th. II-II q. 189, 8).

9 Die hier und im Folgenden zitierten Schriftstücke konnten vom Verfasser alle eingesehen werden.

10 Henseler, Rudolf, in *Münsterischer Kommentar zum CIC*, 665, 2 (2. Erg.-Lfg. Januar 1986).

11 Primetshofer, Bruno, *Ordensrecht Codex Iuris Canonici, Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz*, Freiburg i.B. 4. Auflg. 2003, 210.

12 Prot.n. 39690/2006.

13 Prot.n. 39690/2006.